

# Satzung

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen: *Steps for a better future – Namibia*.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

## § 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Aachen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- Förderung von Kinder-, Jugend-, und Familienhilfen
- Förderung von Beratung und medizinischer Versorgung missbrauchter oder schwangerer Mädchen
- Förderung von Bildungsmaßnahmen
- Förderung von gemeinnützigen Organisationen

Der Verein ist eine Mittelbeschaffungskörperschaft, d.h. der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufgabe, Spenden und Finanzmittel zu beschaffen, um eine finanzielle Förderung der oben genannten Bereiche zu ermöglichen. Dies kann durch folgende Aktivitäten passieren: regelmäßige Mitgliedsbeiträge, Spendenaufrufe und Werbung in den sozialen Netzwerken sowie Organisation von Benefizveranstaltungen.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen, indem er vor Ort selbst tätig wird.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die ihren Beitritt schriftlich beantragen und damit die Satzung anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ihren Beitritt schriftlich erklären und damit die Satzung anerkennen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung
- b) Ausschluss eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung
- c) Tod
- d) Auflösung der juristischen Person

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 8 Beitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
- Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gem. §3
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

#### Einberufung, Beschlussfähigkeit und Durchführung der MV

- Die MV findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- Über Tagesordnungspunkte, die nicht mit der Einladung bekannt gegeben wurden, kann nur beschlossen werden, wenn sie zu Beginn mit in die Tagesordnung aufgenommen wurden und die Tagesordnung von den anwesenden Mitgliedern beschlossen wurde.  
Über Anträge zur Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins, kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung bekannt gegeben worden sind.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzende/n und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf einer MV in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit.

Eine Abwahl kann mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf einer MV erfolgen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um ein Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Er kann zu seinen Beratungen Sachverständige oder Gäste hinzuziehen.

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Dem Vorstand obliegen die Erfüllung des Vereinszwecks und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er haftet gegenüber dem Verein bei Wahrnehmung seiner Vorstandsfunktion nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören.

Der Jahresabschluss wird durch den Vorstand aufgestellt.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Schuldverpflichtungen der gemeinnützigen Organisation UNICEF Deutschland zu übertragen.

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.

Höninger Weg 104

50969 Köln

Aachen, den 11.02.2021

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitglieder auf der Gründungs-Mitgliederversammlung in Kraft.